

Antrag auf Anerkennung von für die Beamtentätigkeit förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeiten gemäß § 30 Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz

chname, Vorname	geb. am			
chbereich/Institut				
criber elony insulat				
beantrage, folgende aufgeführte Zeiten in	•			
ücksichtigung der/des Vorgesetzten als fö	örderliche Zeiten zu berücksich	tigen und den i	Zeitpunkt	
Dienstantritts um diese Zeiten fiktiv vorz	uverlegen. Die entsprechende	n Nachweise si	nd	
lständig beigefügt.				
Harathan filaha Dankaria		L.·.	II. Secondo	
Hauptberufliche Beschäftigungszeiten (Art der Tätigkeit und Arbeitgeber)	von T/M/J	bis T/M/J	Umfang der Tätigkeit	
, Datum	 Unterschrift			

Beschäftigungszeit	von T/M/J	bis T/M/J	förderlich	nicht förderlich
Nr.1				
Nr.2				
Nr.3				
Nr.4				
Nr.5				



Eingehende Begründung (auch bei Ablehnung und nur teilweiser Berücksichtigung): z.B. "Die unter Nr.1 genannte Beschäftigungszeit ist voll/teilweise/nicht förderlich weil…"				

Ort, Datum Unterschrift der/des Vorgesetzten



Informationsblatt anlässlich der Ernennung

Mit Wirkung vom 01.07.2012 wurde ein neues Dienstrecht in Rheinland-Pfalz eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde auch das Landesbesoldungsrecht novelliert und hinsichtlich der Besoldungssystematik neu gestaltet. So wird das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zwar weiterhin nach Stufen bemessen, Basis für die Festlegung der Stufen ist nun jedoch grundsätzlich der tatsächliche Dienstantritt im Beamtenverhältnis, nicht wie bisher das Alter der Beamtinnen und Beamten. Die aktuellen Besoldungstabellen finden Sie unter https://www.lff-rlp.de/service/gehaltstabellen/.

Hinweise zur Stufenzuordnung:

Der Einstieg in die Grundgehaltstabelle erfolgt im Zeitpunkt der erstmaligen Ernennung grundsätzlich in der Anfangsstufe. Grundlage für die Stufenzuordnung ist grundsätzlich der tatsächliche Diensteintritt bei einem Dienstherrn. Davon abweichend gilt zum Beispiel bei Versetzungen als maßgeblicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Stufe der Dienstantritt beim früheren Dienstherrn.

Zwei Maßnahmen können dazu führen, dass man von Anfang an eine höhere Stufe als die Eingangsstufe erreicht.

- Bestimmte Zeiten, die Bewerberinnen und Bewerber vor dem tatsächlichen Dienstantritt verbracht haben (z.B. Wehr- oder Zivildienst; Elternzeit) werden gemäß § 30 Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz (LBesG) bei der erstmaligen Stufenfestsetzung obligatorisch berücksichtigt, so dass der Dienstantritt um diese Zeiten fiktiv vorverlegt wird.
- 2. Zudem eröffnet § 30 LBesG die Möglichkeit, sonstige für die Tätigkeit an der JGU **förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten** anzuerkennen, um den Dienstantritt fiktiv vorverlegen zu können. Hierauf besteht jedoch **kein Rechtsanspruch**.
- 3. Für die Beamtentätigkeit förderliche, frühere hauptberufliche Beschäftigungszeiten, die nicht Voraussetzung für die Laufbahnbefähigung sind, können auf schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers ganz oder teilweise berücksichtigt werden. In Betracht kommen Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufs innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausgeübt wurden. Die Tätigkeiten müssen mit den Anforderungsprofilen möglicher Tätigkeiten der betreffenden Qualifikationsebene in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die für die auszuübenden Tätigkeiten von Nutzen oder Interesse sind.

Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt dann vor wenn die fragliche Beschäftigung entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichem Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

Sowohl eine vollständige als auch eine nur teilweise Anerkennung ist möglich. Eine teilweise Anerkennung kommt dann in Betracht, wenn die Vordiensttätigkeit nur bedingt förderlich für die zukünftige Tätigkeit ist. Der Beschäftigungsumfang, wie beispielsweise einer Tätigkeit in Teilzeit, steht der Anerkennung der Förderlichkeit nicht entgegen.

Welche Zeiten in welchem Umfang angerechnet werden können, muss der/die Vorgesetzte detailliert und plausibel begründen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung hauptberuflicher förderlicher Beschäftigungszeiten erfolgt, wird von der Abteilung Personal der Johannes Gutenberg-Universität auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise und der Stellungnahme der/des Vorgesetzten auf dem Antragsformular nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.